



Beurteilungskriterien für das Wahlpflichtfach Biologie & Umweltkunde

Die **Jahresnote** im Wahlpflichtfach Biologie & Umweltkunde setzt sich aus nachstehenden Teilen zusammen:

- ⇒ Laufende, unterrichtsfördernde **Mitarbeit** (mündlich/schriftlich/praktisch) bei der (gemeinsamen) **Erarbeitung** neuer Themen- und Kompetenzbereiche inkl. Erledigen der Arbeitsaufträge und Anfertigen der (Haus-)übungen,
- ⇒ sowie bei (Stunden-)**Wiederholungen** zur **Sicherung** des Unterrichtsertrages bereits durchgenommener Themen- und Kompetenzbereiche,
- ⇒ unter Berücksichtigung der selbständig erbrachten **Leistungen**, sowie der in Gruppen- bzw. Partnerarbeit erbrachten Leistungen und der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden und dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten.
- ⇒ Engagierte **Mitarbeit** und **Protokollführung** bei **praktischen Arbeiten, Versuchen, Exkursionen**
- ⇒ Angekündigte **Kompetenzchecks** (mündlich/schriftlich/praktisch, Art und Anzahl je nach Bedarf) als Beleg der erworbenen Kenntnisse und zum Verständnis größerer inhaltlicher Zusammenhänge der Kompetenzbereiche.
- ⇒ Abhängig von der Unterrichtssituation und dem Leistungsstand finden – nach Ermessen der Lehrkraft **schriftliche Arbeiten (Tests)** zur Wiederholung und Festigung umfangreicher Themenbereiche und zum Beleg der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und dem inhaltlichen und fachspezifischen Verständnis statt.
- ⇒ **Mündliche Prüfungen** können – nach Ermessen der Lehrkraft – zur Sicherstellung einer eindeutigen Beurteilung und zum Nachholen versäumter Pflichten, sowie nach längerer Absenz vom Unterricht, angeordnet werden.
- ⇒ **Einmal pro Semester** hat jede/r Lernende, bei rechtzeitiger Bekanntgabe und je nach verfügbarer Unterrichtszeit, das Recht auf eine **mündliche Prüfung (Wunschprüfung)**.
- ⇒ Die im Rahmen einer einzelnen mündlichen Prüfung erbrachte Leistung kann jedoch **nicht die Gesamtbeurteilung aufheben**.

Rechtsgrundlage: LBVO

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>